

Geschäftsbedingungen / Ausbildungsvertrag First-Responder Lehrgang 2019 – 01

§ 1: Vertragsinhalt & Vertragsparteien

- 1) Die Anmeldung seitens des Teilnehmers stellt ein verbindliches Angebot dar. Der Vertrag kommt erst durch die Zusendung der Anmeldebestätigung durch die B&K Emergencytraining GbR (i.F. kurz B&K genannt) zustande.
- 2) B&K verpflichtet sich den Lehrgang an den in der Anmeldung angegebenen Terminen mit den angegebenen Inhalten durchzuführen und hierfür alle erforderlichen Lehrmaterialien zu stellen.
- 3) Der Teilnehmer verpflichtet sich, die in der Anmeldung angegebenen Lehrgangsgebühren vor Lehrgangsbeginn an B&K per Überweisung oder in Bar zu bezahlen und regelmäßig an dem Lehrgang teilzunehmen.
- 4) Die Firma B&K Emergencytraining GbR wird gleichsam durch die geschäftsführenden Gesellschafter Léon Bogner, Benedikt Knoche und Konrad Franz vertreten.

§ 2: Teilnahmevoraussetzungen

- 1) An dem Lehrgang kann nur teilnehmen, wer:
 1. Das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 2. Über die geistige und körperliche Eignung verfügt und
 3. Über einen gültigen Erste-Hilfe-Kurs verfügt.
- 2) Wer das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, benötigt das schriftliche Einverständnis seiner gesetzlichen Vertreter.
- 3) Die geistige und körperliche Eignung zur Teilnahme an dem Lehrgang beurteilt sich nach den Kriterien der G42-Untersuchung und kann im Zweifelsfall anhand einer solchen nachgewiesen werden.
- 4) Gültig ist ein Erste-Hilfe-Kurs, der entweder nicht älter als zwei Jahre ist oder für den eine aktuelle Auffrischung nachgewiesen werden kann.
- 5) Wer durch wahrheitswidrige Angaben an dem Lehrgang teilnimmt, obwohl er die Voraussetzung nicht erfüllt, kann jederzeit vom Lehrgang ausgeschlossen werden und nicht an der abschließenden Prüfung teilnehmen. Die Lehrgangsgebühren werden in einem solchen Fall nicht zurückerstattet.

§ 3: Personenbezogene Daten

- 1) Die in dem Anmeldeformular abgefragten personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben.
- 2) Eine Weitergabe an Dritte findet nur in den folgenden Fällen ausnahmsweise statt:
 1. Eine Feuerwehr, eine Hilfsorganisation oder der Arbeitgeber des Lehrgangsteilnehmers hat den Lehrgang bezahlt.
 2. Zur Kontrolle, ob ein Lehrgangsteilnehmer tatsächlich Mitglied einer Feuerwehr ist.
- 3) Konkret werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail Adresse, Telefonnummer.
- 4) Die Daten werden mit Ausnahme des Absatzes 2 nur durch B&K zur Durchführung des Lehrgangs verwendet. Sie werden ferner firmenintern in analoger Form gespeichert. Dies ist schon aufgrund möglicher Rückfragen zu bestandenen Prüfungen durch Arbeitgeber oder Hilfsorganisationen notwendig.

- 5) Die Namen der Kursteilnehmer werden ferner auf einer Anwesenheitsliste abgedruckt und können durch Dozenten oder andere Lehrgangsteilnehmer eingesehen werden.

§ 4: Prüfung

- 1) Der First-Responder Lehrgang endet mit einer Prüfung. Der Lehrgang gilt nur als bestanden, wenn alle Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ Bewertet sind.
- 2) Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:
 1. Schriftliche Prüfung: 45 Minuten
 2. Praktische Prüfung: ca. 60 Minuten, 3 Fallbeispiele á 20 Minuten
 3. Mündliche Prüfung: ca. 20 Minuten
- 3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der Prüfungsordnung von B&K.
- 4) Die Prüfung wird durch einen Arzt, und einen Geschäftsführer geleitet. Sie wird von dem ärztlichen Leiter von B&K wissenschaftlich verantwortet.
- 5) Jeder Prüfungsteil darf bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Wird ein Prüfungsteil zweimal als nicht bestanden bewertet, gilt der Lehrgang als endgültig nicht bestanden.
- 6) Für Nachprüfungen werden pro zu wiederholendem Prüfungsteil Nachprüfungsgebühren i.H.v. 50 € fällig.
- 7) Sollte ein Teilnehmer an einem oder mehreren Prüfungsteilen nicht teilnehmen, werden ebenfalls Prüfungsgebühren i.H.v. 50 € pro Prüfungsteil fällig, sofern der Prüfungsteil nicht im laufenden Lehrgang noch nachgeholt werden kann.

§ 5. Fehlzeiten

- 1) Jeder Teilnehmer darf an höchstens 12 Unterrichtseinheiten (UE, 1 UE = 45 Min.) des theoretischen Unterrichts fehlen. Die versäumten Lehrinhalte sind im Eigenstudium nachzuholen. Bei einer Fehlzeit, die 8 Unterrichtseinheiten überschreitet, ist vor Zulassung zur Prüfung eine Lernzielkontrolle über die Lehrinhalte, die in Abwesenheit des Teilnehmers vermittelt wurden, durchzuführen. Bei einer Fehlzeit, die über 12 UE des theoretischen Unterrichts hinausgeht, müssen die Lehrinhalte an gesonderten Terminen nachgeholt werden. Hierbei werden Gebühren i.H.v. 75 € / UE fällig.
- 2) Jeder Teilnehmer darf an höchstens 8 UE des praktischen Unterrichts fehlen. Bei einer Fehlzeit von mehr als 8 UE sind die praktischen Lehrinhalte an einem Sondertermin nachzuholen. Hierbei werden Gebühren i.H.v. 90 € / UE fällig.
- 3) Wer die in Absatz 1 und 2 genannten Fehlzeiten überschreitet ohne die Ausgleichsmöglichkeiten zu nutzen, kann an der Abschlussprüfung nicht teilnehmen. Werden die entsprechenden Lehrinhalte nicht innerhalb von drei Monaten nach Lehrgangsende nachgeholt, gilt der Lehrgang als endgültig nicht bestanden.
- 4) Die Teilnehmer haben sich so rechtzeitig wie möglich zu entschuldigen, wenn sie an einem Termin nicht teilnehmen können.

§ 6: Sondermodell Notfalltraining Pro

- 1) Teilnehmer, die innerhalb der vergangenen sechs Monate an einem Notfalltraining Pro von B&K teilgenommen haben, erhalten einen Rabatt i.H.v. 30% auf den Lehrgangspreis und können den First-Responder-Lehrgang verkürzt absolvieren.
- 2) Der Umfang der Verkürzung und die Lehrinhalte, die hierbei wegfallen unterscheiden sich je nach Art des bereits absolvierten Notfalltrainings. Jeder Teilnehmer des Sondermodells Notfalltraining Pro erhält daher einen individuellen Terminplan. Es steht den Teilnehmern dennoch frei, an allen Terminen des Kurses teilzunehmen.

§ 7: Verhinderung aus wichtigem Grund

- 1) Sollte ein Teilnehmer aus wichtigem Grund nach erfolgter Anmeldung verhindert sein, werden ihm bei Mitteilung bis 3 Wochen vor Lehrgangsbeginn 70% der Lehrgangsgebühren und ansonsten 55% der Lehrgangsgebühren zurückerstattet.
- 2) Ein wichtiger Grund liegt in folgenden Fällen vor:
 1. Bei länger andauernder Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit
 2. Bei Wegfall von Teilnahmevoraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch erfüllt waren. Hierunter ist insbesondere die geistige und körperliche Eignung zu verstehen.
 3. Bei beruflicher Versetzung an einen anderen Arbeitsort, der mehr als 100 km vom Lehrgangsort entfernt liegt.
- 3) Den Nachweis über das Vorliegen eines wichtigen Grundes hat der Teilnehmer zu führen. Bei Erkrankung kann B&K die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen, durch das bestätigt wird, dass der Teilnehmer nicht mehr über die erforderliche Eignung (G 42) verfügt oder krankheitsbedingt nicht dazu in der Lage ist, den Lehrgang gemäß der vereinbarten Bedingungen zu absolvieren.
- 4) Bei Kündigungen aus anderem Grund werden bei Mitteilung bis 3 Wochen vor Lehrgangsbeginn 15% der Lehrgangsgebühren, ansonsten 5% der Lehrgangsgebühren zurückerstattet. Bei Mitteilungen, die weniger als 24 Stunden vor Lehrgangsbeginn erfolgen, findet eine Rückerstattung nicht statt.
- 5) Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8: Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Es gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- 3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in vorliegendem Dokument auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichsam für jedes Geschlecht.